

An die
Staatsanwaltschaft Wien
Landesgerichtsstraße 11
1080 Wien
per Fax: +43 1 40127-306950

Wien, 16.07.2025

Einschreiter und Betroffener:

Verdächtiger: Elisabeth Gruber-Wagner
Favoritenstraße 73-75
1100 Wien

wegen: § 314 StGB, zweiter Deliktsfall

SACHVERHALTSDARSTELLUNG PRIVATBETEILIGTENANSCHLUSS

2 Beilagen

Der Staatsanwaltschaft Wien wird höflichst nachstehender Sachverhalt bekanntgegeben, welcher den Tatbestand der Amtsanmaßung § 314 StGB, zweiter Deliktsfall erfüllt.

I.

Zwischen dem Einschreiter und dem Dienstleistungsunternehmen Arbeitsmarktservice (UID: ATU38908009) – vgl. § 1 Abs. 1 zweiter Satz AMSG: »*Das Arbeitsmarktservice ist ein Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.*« – besteht ausdrücklich kein zivilrechtlicher Vertrag.

II.

Dem Einschreiter wurden Stellenangebote von (der Mitarbeiterin des Dienstleistungsunternehmens Arbeitsmarktservice) Frau Elisabeth Gruber-Wagner per RSa-Schreiben zugestellt – dies obwohl die Unternehmenszentrale des Dienstleistungsunternehmens Arbeitsmarktservice (UID: ATU38908009) gänzlich unmissverständlich darüber informiert ist, dass zwischen dem Einschreiter und dem Dienstleistungsunternehmen Arbeitsmarktservice (UID: ATU38908009) kein zivilrechtlicher Vertrag besteht. Der Umstand, dass zwischen dem Einschreiter und dem Dienstleistungsunternehmen Arbeitsmarktservice (UID: ATU38908009) kein zivilrechtlicher Vertrag besteht, bedingt logisch zwingend, dass eine **Arbeitsvermittlung des Dienstleistungsunternehmens Arbeitsmarktservice (UID: ATU38908009) für den Einschreiter** aufgrund von § 2 Abs. 5 iVm § 3 Z 1 AMFG **gesetzlich untersagt** ist.

III.

Die **Vermittlungstätigkeit des Arbeitsmarktservice ist nicht hoheitlich** (sehr wohl aber die Abwicklung auf Arbeitslosengeld und Notstandshilfe) – auf ARD 5340/38/2002 wird verwiesen (siehe auch Schragl Rz 32 zu § 1 AHG). Vgl. dazu auch § 1 Abs. 1 zweiter Satz AMSG: »*Das Arbeitsmarktservice ist ein Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.*«

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH Ro 2021/0010) gilt: »*Die **Vermittlung von Arbeitssuchenden ist aber, wie sich aus § 31 Abs 1 AMSG 1994 ergibt, jedenfalls nicht hoheitlich** (vgl. hierzu OGH 24.11.2015, 1 Ob 208/15t, mwN).*«

Daraus resultiert logisch zwingend, dass die **Arbeitsvermittlung des Dienstleistungsunternehmens Arbeitsmarktservice (UID: ATU38908009) im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung** erfolgt. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs gilt, dass »*die Durchführung der Privatwirtschaftsverwaltung als Funktion im 'äußeren' Handlungsbereich dem **Privatrechtsregime** – damit also der privatautonomen Gestaltung (Selbstgestaltung der Rechtsverhältnisse durch die Privatrechtssubjekte nach ihrem Willen) – unterliegt (vgl. Winkler, Theorie und Methode in der Rechtswissenschaft, 1989, S. 96).*« (VfGH G 265/2022)

IV.

Bei der Übermittlung von Sendungen muss grundsätzlich unterschieden werden, ob es sich um Übermittlungen im Rahmen der Hoheitsverwaltung oder der Privatwirtschaftsverwaltung handelt.

Für Sendungen im Wirkungsbereich der Privatwirtschaftsverwaltung kommt das Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz) nicht zur Anwendung, vielmehr hat der Staat im Wirkungsbereich der Privatwirtschaftsverwaltung (wie jeder andere Private) rekommandierte Sendungen zu verwenden.

V.

Da die Anwendung des Zustellgesetzes eine Handlung ist, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes, also nur im Zuge der Hoheitsverwaltung »*in Vollziehung der Gesetze*« (vgl. § 1 ZustG) vorgenommen werden darf, die Arbeitsvermittlung des Dienstleistungsunternehmens Arbeitsmarktservice (UID: ATU38908009) allerdings im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgt, erfüllt die Zustellung von Stellenangeboten des Dienstleistungsunternehmens Arbeitsmarktservice (UID: ATU38908009) per RSa-Schreiben (oder auch RSb-Schreiben) den Tatbestand der Amtsanmaßung (zweiter Deliktsfall des § 314 StGB).

Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs gilt: »Auch der Bund, die Länder, die Gemeinden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften können „im geschäftlichen Verkehr“ handeln: Wenn und soweit sie privatwirtschaftlich tätig werden, unterliegen sie den Vorschriften des Wettbewerbsrechtes, stehen den privaten Mitbewerbern gleich und haben die gleichen Rechte, aber auch die gleichen Pflichten wie diese.« (OGH RS0077512)

Das Arbeitsmarktservice ist ein Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts und unterliegt somit nach der vorzitierten Rechtsprechung des OGH den Vorschriften des Wettbewerbsrechtes, **steht den privaten Mitbewerbern gleich** und hat die gleichen Rechte und Pflichten wie diese. Dadurch ist einmal mehr klargestellt, dass das Dienstleistungsunternehmen Arbeitsmarktservice (UID: ATU38908009) wie jeder andere Private rekommandierte Sendungen zu verwenden hat (wenn ein Nachweis über eine Zusendung erwünscht ist) und dass die Verwendung von RSa-Schreiben (oder auch RSb-Schreiben) durch Mitarbeiter des Dienstleistungsunternehmens Arbeitsmarktservice (UID: ATU38908009) den Tatbestand der Amtsanmaßung (zweiter Deliktsfall des § 314 StGB) erfüllt.

Zur Verdeutlichung wird in Hinblick auf § 1 ZustG darauf hingewiesen, dass durch den Umstand, dass die vom Dienstleistungsunternehmen Arbeitsmarktservice (UID: ATU38908009) betriebene **Arbeitsvermittlung** für den Einschreiter aufgrund von § 2 Abs. 5 iVm § 3 Z 1 AMFG **gesetzlich untersagt** ist, **keinesfalls eine »Vollziehung der Gesetze«** (vgl. § 1 ZustG) vorliegen kann, denn die Betreibung einer gesetzlich untersagten Tätigkeit ist eine Gesetzesverletzung – und damit das Gegenteil einer »Vollziehung der Gesetze«.

Die **Zustellung von Stellenangeboten** durch (die Mitarbeiterin des Dienstleistungsunternehmens Arbeitsmarktservice) Frau Elisabeth Gruber-Wagner **per RSa-Schreiben** erfüllt den Tatbestand der **Amtsanmaßung § 314 StGB**, zweiter Deliktsfall.

Beweis: - Einvernahme des Einschreiters
- Fax vom 25.01.2024 an die Zentrale des Dienstleistungsunternehmens Arbeitsmarktservice (Beilage 1)
- per RSa zugestellte Stellenangebote (Beilage 2)
- weitere Beweise ausdrücklich vorbehalten

§ 314 StGB lautet: „Wer sich die Ausübung eines öffentlichen Amtes anmaßt oder, ohne dazu befugt zu sein, eine Handlung vornimmt, die nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

Gemäß der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (OGH 14 Os 19/90) ist für die Tatbildlichkeit eines Verhaltens nach dem zweiten Deliktsfall des § 314 StGB völlig ungeachtet einer tatsächlichen Täuschung des Betroffenen einzig maßgeblich, ob der Täter durch die Vornahme einer scheinbaren Amtshandlung als Träger amtlicher Befugnisse auftritt (d.h. scheinbar »in Vollziehung der Gesetze« handelt).

VI.

Der Einschreiter schließt sich hiermit dem einzuleitenden Ermittlungsverfahren/Strafverfahren mit einem noch konkret zu benennenden Schadenersatzbetrag als Privatbeteiligter an.

Beilagen:

- 1) Fax vom 25.01.2024 an die Zentrale des Dienstleistungsunternehmens Arbeitsmarktservice (1 Seite)
- 2) per RSa zugestellte Stellenangebote (8 Seiten)